

Beleg- und Einbringverpflichtung

Fach	Belegverpflichtung				Einbringverpflichtung	
	Q1	Q2	Q3	Q4	Kursanzahl	Bemerkung
Deutsch	x	x	x	x	4	Q1 – Q4
eine Fremdsprache aus der Mittelstufe	x	x	x	x	4	Q1 – Q4
weitere Fremdsprache aus der Mittelstufe	(x) ¹	(x) ¹			(2) ¹	(aus Q1 – Q4) ¹
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	x	x			2	aus Q1 – Q4

Fach	Belegverpflichtung				Einbringverpflichtung ³	
	Q1	Q2	Q3	Q4	Kursanzahl	Bemerkung
Politik und Wirtschaft	x	x	(x) ²	(x) ²	2	aus Q1-Q4
Geschichte	x	x	x	x	2	aus Q1-Q4
Religion / Ethik	x	x	x	x	-	-
Geographie	(x) ²	(x) ²	(x) ²	(x) ²	-	-

Fach	Belegverpflichtung				Einbringverpflichtung	
	Q1	Q2	Q3	Q4	Kursanzahl	Bemerkung
Mathematik	x	x	x	x	4	Q1 – Q4
eine Naturwissenschaft	x	x	x	x	4	Q1 – Q4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(x) ¹	(x) ¹			(2) ¹	(aus Q1 – Q4) ¹

ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld						
Fach	Belegverpflichtung				Einbringverpflichtung	
	Q1	Q2	Q3	Q4	Kursanzahl	Bemerkung
Sport	x	x	x	x	-	-

Anmerkungen und weitere Hinweise:

¹ Entweder 2 Kurse einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse.

² Die Belegverpflichtung für das Fach PoWi kann im zweiten Jahr der Qualifikationsphase durch das Fach Geographie erfüllt werden, sofern das Fach Geographie durchgehend ab der Einführungsphase belegt wurde.

³ Insgesamt müssen 6 Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld eingebracht werden.

- Sollte in der Mittelstufe keine zweite Fremdsprache erlernt worden sein, ist in der Einführungsphase eine neue Fremdsprache zu erlernen und diese durchgehend zu belegen. Außerdem müssen die Kurse der Q3 und Q4 eingebracht werden.

- Wird von zwei in der Mittelstufe erlernten Fremdsprachen nur eine fortgeführt und eine neue Fremdsprache in der E-Phase erlernt, muss die neue FS in Q1-4 belegt werden. Sollte keine zweite NaWi eingebracht werden, müssen zwei Kurse der neuen Fremdsprache eingebracht werden, wobei einer aus Q3 oder Q4 stammen muss. Die Mittelstufenfremdsprache muss in der Q1-4 belegt und eingebracht werden.

- Achtung: Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht besucht. Sie können nicht zur Erfüllung der Belegverpflichtung herangezogen werden.

- Ist ein Fach mündliches oder schriftliches Prüfungsfach, müssen alle 4 Kurshalbjahre eingebracht werden.

- Je nach Prüfungsfachkombinationen besteht die Möglichkeit eine Anzahl beliebiger weiterer Grundkurse in die Gesamtqualifikation einzubringen, um der Einbringverpflichtung von 24 Grundkursen und 8 Leistungskursen nachzukommen. Einzige Einschränkung: Es dürfen maximal 3 Sportkurse eingebracht werden, wenn Sport kein Prüfungsfach ist.